



- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik
55116 Mainz

Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

26. Januar 2026

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 22. Januar 2026

TOP 13 „Einführung der elektronischen Fußfessel im Gewaltschutzgesetz“

Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/8223

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 13 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„(Anrede),

wie Sie sicherlich der bundesweiten medialen Berichterstattung entnommen haben, hat das Bundeskabinett am 19. November 2025 den Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz beschlossen.

1/4

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Dieser Regierungsentwurf wurde nach Artikel 76 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz dem Bundesrat zugeleitet, der nunmehr die Möglichkeit einer Stellungnahme hat. Wann genau das Bundesgesetz beschlossen und verkündet wird, ist derzeit noch nicht valide zu prognostizieren. Anhand des Entwurfs und der dort unter Artikel 8 genannten Regelung zum Inkrafttreten soll das Gesetz jedoch nicht vor dem Jahr 2027 in Kraft sein und Wirkung entfalten.

Zu den Einzelheiten der konkreten Umsetzung des Gesetzesvorhabens, gerade in technischer und organisatorischer Hinsicht, laufen derzeit intensive Gespräche auf Bundes-Länder-Ebene. Auch auf der Anfang November 2025 in Leipzig stattgefundenen 96. Justizministerkonferenz haben sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder zu diesem Thema ausgetauscht.

Vor diesem Hintergrund gehe ich gerne – wie erbeten – konkreter auf die geplante Einführung der elektronischen Fußfessel im Gewaltschutzgesetz ein.

Mit dem Gesetzesvorhaben soll unter anderen die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die gerichtliche Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, umgangssprachlich auch Fußfessel genannt, im Gewaltschutzgesetz geschaffen werden. Den Gerichten soll damit in bestimmten Konstellationen, nämlich in den sogenannten Hochrisikofällen, die Möglichkeit eröffnet werden, anzuordnen, dass der Täter die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthalts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereiten Zustand bei sich führt.

Das damit verfolgte Ziel, Opfern von häuslicher Gewalt einen besseren Schutz zu gewährleisten, wird von der Landesregierung Rheinland-Pfalz sehr begrüßt. Die Bundesregierung verspricht sich mit diesem Gesetzesvorhaben insbesondere den Rückgang von Fallzahlen häuslicher Gewalt. Denn die elektronische Fußfessel soll den Täter von Zuwiderhandlungen gegen eine Gewaltschutzanordnung, wie etwa ein Näherungs- oder Kontaktverbot, durch das höhere Entdeckungsrisiko abhalten.



Solche Hochrisikofälle, die eine Anordnung der elektronischen Fußfessel rechtfertigen, können nach dem vorliegenden Gesetzentwurf unter anderem angenommen werden, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnung durch den Täter zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Person entsteht.

Mit dem sogenannten „spanischen Modell“ der elektronischen Fußfessel würden wir mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes in Deutschland Neuland betreten. Das sog. Spanische Modell sieht nämlich vor, dass nicht nur die Person mit einem GPS-Sender versehen wird, die Gewalt gegen das Opfer ausübte. Sondern es wird auch zusätzlich das frühere Opfer mit einem Sendergerät ausgestattet. Hierdurch wird - individuell nach dem aktuellen Aufenthaltsort des früheren Opfers - eine virtuelle Schutzzone um die gewaltbetroffene Person eingerichtet.

So ist nicht nur etwa der Wohnraum als Schutzraum geschützt, sondern jeglicher Aufenthaltsort des früheren Opfers. Außerdem kann die gewaltbetroffene Person bei einem Schutzzonenübertritt des Aggressors über das überlassene Gerät gewarnt werden.

Die Bundesregierung geht fest davon aus, dass durch das „spanische Modell“ die Gewaltschutzanordnungen effektiver überwacht werden können, was dem gewaltbetroffenen Opfer einen besseren und nachhaltigen Schutz bieten kann. Dass von einer Risikoverminderung auszugehen ist, zeigen insbesondere Erfahrungswerte aus Spanien, wo seit der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Jahr 2009 kein Opfer, zu dessen Schutz die elektronischen Aufenthaltsüberwachung eingesetzt wurde, getötet worden ist. Auch unsere europäischen Nachbarn in Frankreich und der Schweiz sind inzwischen dem spanischen Beispiel gefolgt.

Wir verfolgen gespannt den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und werden uns als Land Rheinland-Pfalz auch über den Bundesrat positiv einbringen.



In Rheinland-Pfalz besteht bereits seit März letzten Jahres die Möglichkeit, zur vorbeugenden Bekämpfung bestimmter Straftaten, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 32a des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes anzuordnen.“

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Fernis